

Wer vertraut hier wem? – Grundlage und Umfang einer materiellen Kognitionsbefugnis des Gerichts bei der Feststellung eines Prozessvergleichs

Referat von Dr. Florian Eichel, Passau, für die 21. Tagung der GjZ in Wien

Thesen:

Das Gericht trifft im Fall des § 278 Abs. 6 S. 1 Alt. 1 dZPO eine materiell-rechtliche *Prüfungspflicht*, die das Zustandekommen des Vergleichs und die Einhaltung des Schriftlichkeitserfordernisses erfasst; die Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung untersucht es dabei nur insoweit, als Normen in Frage stehen, die unmittelbare Staatsinteressen und am Vergleichsschluss nicht beteiligte Dritte schützen. Im Übrigen hat das Gericht die Gesetzmäßigkeit des Vergleichs nicht zu überprüfen.

Diese Prüfungspflicht und das hiermit verbundene Recht des Gerichts, die Feststellung des Vergleichs zu verweigern, ergibt sich aus einer analogen Anwendung von § 796a Abs. 3 dZPO.

Nicht zuletzt aus prozessökonomischen Gründen hat das Gericht allerdings die *Befugnis*, die Rechtmäßigkeit des Vergleichs auch im Übrigen zu untersuchen. Bei dahingehenden Zweifeln darf es rechtliche Hinweise geben, kann die Feststellung eines dennoch beiderseits gewollten Vergleichs aber nicht verweigern.